Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung
“Fachwirt/-in für Solartechnik“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. Mai 2008 und der Vollversammlung vom 28. Mai 2008 erlässt die Handwerkskammer zu Köln als zuständige Stelle nach §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HWO) folgende Rechtsvorschriften:

§ 1
Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendige Qualifikation verfügt, die geforderten kaufmännischen Tätigkeiten im Bereich der regenerativen Energien sowohl im Einkauf als auch im Vertrieb auszuführen und seine Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirtin für Solartechnik / Fachwirt für Solartechnik“

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung bestanden hat und anschließend mindestens drei Jahre Erfahrungen in der Kundenbetreuung erworben hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Nachweis von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3
Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile

I. Fachtheorie im Bereich regenerative Energien
II. Projektbezogene Prüfung und darauf bezogenes Fachgespräch

(2) Die fachtheoretische Prüfung Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:

a) Grundlagen der Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe, BHKW und Windenergie
b) Kommunikation in englischer Sprache
c) Verkaufsförderung und Förderprogramme
d) Wirtschaftslichkeitsberechnung
e) Auftragsabwicklung
f) Europäische Märkte

(3) Im Teil II der Prüfung soll im Rahmen einer Projektarbeit mittels eines vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Projektes eine schriftliche Ausarbeitung erfolgen. Der Inhalt des Projektes soll sich auf einen nachfolgend aufgeführten Themenbereiche beziehen:

Inhalte der Projekte können sein:

a) Planung einer Hausmesse
b) Erstellung einer Marktstudie
c) Vergleichender Einsatz verschiedener Marketingmaßnahmen
d) Wirtschaftlichkeitsberechnung
e) Planung einer Werbekampagne

Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.

§ 4
Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung im Teil I ist schriftlich durchzuführen und sollte insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Die schriftliche Prüfung ist in einem der in §3 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsauschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(2) Die Dauer der Projektarbeit sollte nicht länger als vier Stunden, die des Fachgesprächs sollte nicht länger als 30 Minuten pro Prüfling betragen. Die Projektarbeit und das Fachgespräch werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet.

§ 5
Bestehen der Fortbildungsprüfung

Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung in jedem Prüfungsteil.

§ 6
Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung einzelner Prüfungsbestandteile ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag durch die Handwerksammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer zu Köln in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln (DHB) in Kraft.

Köln, den 18.06.2008
Handwerkskammer zu Köln

Franz-Josef Knieps	Dr. Ortwin Weltrich
Präsident	Hauptgeschäftsführer

Diese Rechtsvorschriften wurden am 08.08.2008 vom Minsterium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (durch i.A. Dr. Michael Heidinger) in Düsseldorf genehmigt.

Sie wurden am 28.08.2008 im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu Köln „Stimme des Handwerks“ veröffentlicht und traten am 29.08.2009 in Kraft.